

Legal Newsletter Februar 2025

1. Listen der Risikoländer, die sich auf zwei Pflichten rumänischer Unternehmen auswirken können

Ab Februar 2025 wurden Änderungen in der Liste der Länder mit erhöhtem Geldwäscherisiko sowie in der Liste der nicht kooperativen Länder für Steuerzwecke vorgenommen.

Schlüsselpunkte:

- Die Liste der Geldwäsche-Risikoländer wird von der Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF – erstellt und regelmäßig aktualisiert; sie ist in eine „schwarze“ Liste der Hochrisikoländern für Geldwäsche und eine „graue“ Liste mit Ländern, die aufgrund ihres Geldwäscherisikos unter verstärkter Beobachtung stehen, sich jedoch verpflichtet haben, ihre Mängel zu beheben, unterteilt.
- Die Liste der steuerlich nicht kooperativen Länder wird vom EU-Rat erstellt und regelmäßig aktualisiert; sie ist ebenfalls in eine „schwarze“ Liste der in Steuerangelegenheiten nicht kooperativen (mit Betrugs-, Steuerhinterziehungs- und Geldwäscherisiko behafteten) Gerichtsbarkeiten und in eine „graue“ Liste der unter Beobachtung stehender, jedoch sich zur Behebung ihrer Kooperationsmängel verpflichtender Jurisdiktionen untergliedert.

Sohin umfasst die Liste der Länder mit hohem Geldwäscherisiko derzeit:

- „schwarze“ Liste: Nordkorea, Iran und Myanmar;
- „graue“ Liste: Algerien, Angola, Bulgarien, Burkina Faso, Kamerun, Côte d'Ivoire, Kongo, Kroatien, Haiti, Kenia, Laos, Libanon, Mali, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Südafrika, Südsudan, Syrien, Tansania, Venezuela, Vietnam, Jemen.

Die Liste der für Steuerzwecke nicht kooperativen Länder umfasst:

- „schwarze“ Liste: Anguilla, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Russland, Samoa, Amerikanisch-Samoa, Trinidad und Tobago, US Virgin Islands, Vanuatu;
- „graue“ Liste: Antigua und Barbuda, Belize, Brunei, Britische Jungferninseln, Eswatini, Seychellen, Türkei, Vietnam.

Beide Listen können für rumänische Unternehmen eine Abgabepflicht einer jährlichen Erklärung zu den wirtschaftlichen Eigentumsverhältnissen herbeiführen, wobei die zweite Liste auch das steuerliche Ergebnis für Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen beeinflussen kann.

Quelle: Pressemitteilung vom 21.02.2025, veröffentlicht auf der Webseite der Financial Action Task Force, Zeitleiste – EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete

2. Verfahren und Formblatt zur Anmeldung von Mietverträgen

Am 06.02.2025 wurde im rum. Amtsblatt (*Monitorul Oficial*) die Verordnung Nr. 161 vom 3. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung Nr. 114/2019 des Vorsitzenden der Nationalagentur für Steuerverwaltung (ANAF) zur Genehmigung des Verfahrens zur Anmeldung von Mietverträgen sowie des Musters und des Inhalts des

Legal Newsletter Februar 2025

Formulars "Antrag auf Anmeldung von Mietverträgen", im Nachstehenden "Verordnung" genannt, veröffentlicht.

Eckpunkte der Änderungen:

- In Anhang Nr. 1, Abschnitt A, wird Punkt 1 geändert und erhält folgenden Wortlaut: "1. *Steuerpflichtige, die Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung von in ihrem Privatvermögen befindlichen Güter erzielen, mit Ausnahme von Einkünften aus Verpachtung und aus der Vermietung von in Eigentumswohnungen befindlichen Zimmern zu touristischen Zwecken, sind - nach Art. 83 Abs. (6) des Gesetzes Nr. 227/2015 über die Abgabenordnung, in der jew. geltenden Fassung - verpflichtet, sowohl den von den Parteien geschlossenen Vertrag als auch die etwaigen späteren Änderungen, innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss/Änderungseintritt, bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden.*"
- In Anhang Nr. 1, Abschnitt A, wird Punkt 2.(2) geändert und erhält folgenden Wortlaut: "2.(2) *Steht das zur Nutzung überlassene Gut im Miteigentum, so obliegt die Pflicht zur Anmeldung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages beim zuständigen Finanzamt ggf. dem Eigentümer, dem Nießbraucher oder einem anderen, durch den Mietvertrag oder dessen Änderungsurkunde bestimmten Rechtsinhaber.*"
- Anhang Nr. 2 wird geändert und durch den Anhang ersetzt, der Bestandteil der Verordnung ist.
- Für am 1. Januar 2025 laufende Mietverträge sowie für Änderungsurkunden derselben, die vor diesem Datum beim zuständigen Finanzamt angemeldet wurden, gelten die Bestimmungen über die Benennung des Eigentümers, des Nießbrauchers oder eines anderen Rechtsinhabers zum mit der Anmeldung des Mietvertrags Verpflichteten nicht.

Quelle: Verordnung Nr. 161 vom 3. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung Nr. 114/2019 des Vorsitzenden der Nationalagentur für Steuerverwaltung zur Genehmigung des Verfahrens zur Anmeldung von Mietverträgen sowie des Musters und des Inhalts des Formulars "Antrag auf Anmeldung von Mietverträgen."

3. Neue Regelungen im Bereich Brandschutzwesen

Laut Pressemitteilung vom 28.02.2025 des Ministeriums für Entwicklung, öffentliche Arbeiten und Verwaltung wurden neue Brandschutzvorschriften per Ministerverordnung genehmigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt zugeleitet.

Derzeit gelten noch die Vorschriften der aus dem Jahre 1999 stammenden Konstruktionsnorm P118/1 für den Brandschutz von Gebäuden, deren Bestimmungen zum Teil nicht mehr der gegenwärtigen Sachlage entsprechen.

Schlüsselaspekte der neuen Vorschriften:

- Sie sehen aktuelle technische Lösungen vor und enthalten detaillierte Schemata für die Bewältigung technischer Problemstellungen, was den Entwurfsprozess erleichtert und zu kürzeren Genehmigungszeiten und höherer Brandschutzsicherheit führt.
- Neue Gebäude sind nach den neuen Vorschriften zu errichten, während für alte Gebäude die neu verabschiedeten Vorschriften Ausgleichsmaßnahmen oder alternative Lösungen vorsehen.



Legal Newsletter Februar 2025

- Externe notwendige Fluchttreppen, die nach den geltenden Bestimmungen an der Außenseite von alten Krankenhausgebäuden angebracht werden sollten, sind nicht mehr zwingend vorgeschrieben, da die neuen Vorschriften mehrere Alternativen für solche Fälle vorsehen, z. B. reduzierte Räumungsströme, Brandschutzzonen oder Fahrstühle mit eigener Stromversorgung, die für die Evakuierung von Personen und Patienten mit eingeschränkter Mobilität ausgelegt sind.
- Stellen Fragen im Zusammenhang mit Baumaterialien, Innen- und Endausbau sowie Tischlerarbeiten klar, was zu geringeren Baukosten führt, ohne dabei die Brandsicherheit zu beeinträchtigen.
- Sie treten in 60 Tagen ab Veröffentlichung im rumänischen Amtsblatt in Kraft.

Quelle: Pressemitteilung vom 28.02.2025 des Ministeriums für Entwicklung, öffentliche Arbeiten und Verwaltung

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

TPA Romania
Crystal Tower Building
Blvd. Iancu de Hunedoara. Nr. 48, etaj 2
Sector 1, 011745 Bucuresti, Romania
Tel.: +40 21 310 06-69
www.tpa-group.ro
www.tpa-group.com

Möchten Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten, bitte abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).

Dan Iliescu
Legal Services Partner
e-Mail: dan.iliescu@tpa-group.ro

TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania
Copyright ©2025 TPA Romania, Crystal Tower Building, Blvd. Iancu de Hunedoara Nr. 48, Et. 2, Sektor 1, 011745 Bukarest, Rumänien